

**Kurztitel**

Rahmenrichtlinienverordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBl. Nr. 756/1994 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 102/2011

**§/Artikel/Anlage**

§ 9

**Inkrafttretensdatum**

17.09.1994

**Außerkrafttretensdatum**

21.11.2011

**Text****Schnittstellenbedingungen (Netzabschlußbedingungen)**

§ 9. Die Geschäftsbedingungen haben Angaben über die Schnittstellen (Netzabschlußpunkte) des festen (leitungsgebundenen) öffentlichen Fernmeldenetzes darzutun. Sofern der Abschlußpunkt in Form einer einheitlichen Abschlußeinrichtung zur Verfügung gestellt wird, muß diese elektrisch und mechanisch so definiert werden, daß dies für den Anschluß von Endgeräten ausreicht. In allen anderen Fällen sind jedenfalls die elektrische und mechanische Spezifikation der Schnittstelle (Netzabschlußpunkt) und die Bedingungen anzugeben, unter denen der Dienstanbieter den Anschluß vornimmt oder vornehmen läßt.